

müssen, sich die Berechtigung nachweisen zu lassen, zumal er selbst vorträgt, daß zumindest ein Herstellerhinweis durch beigelegte oder aufgeklebte Etiketten weithin üblich sei. Daß dies bei den von ihm erworbenen Platinen mit dem Spiel ‚1942‘ der Fall gewesen sei oder daß er irgendwelche Nachforschungen angestellt hätte, hat der Beklagte nicht einmal behauptet. Die Original-Bedienungsanweisung stellt keinen zuverlässigen Hinweis auf einen berechtigten Veräußerer dar, auf den sich ein anständiger Gewerbetreibender verlassen könnte, da diese leicht von einem Unberechtigten der Ware beigelegt werden kann. Auch der Preis für sich läßt keine verlässlichen Rückschlüsse auf ein Original zu. Überdies war es für den Beklagten geboten gewesen, eine weitaus höhere Sorgfalt als üblich bei dem Vertrieb von Video-Spielen walten zu lassen, da er durch Teilanerkennnis- und Schlußurteil des Landgerichts ... bereits wegen Vertriebs von Raubkopien von Video-Spielen verurteilt wurde.“

Anmerkung

Dem Urteil ist bis auf einen Punkt zuzustimmen: Das Gericht versteht den Vertrag dahingehend, daß der (japanische) Produzent dem (deutschen) Vertriebspartner ein ausschließliches Nutzungsrecht in Form eines Verbreitungsrechts eingeräumt habe. Das ist m.E. nicht richtig. Denn wenn der Produzent Platinen mit in PROMs gespeicherten Programmen zu liefern verspricht und das auch tut, so bringt er bereits die Platinen in den Verkehr. Das Verbreitungsrecht ist (für Deutschland) erschöpft. Der Produzent kann dem Vertriebspartner kein Verbreitungsrecht mehr einräumen. Es liegt ein ganz normaler Rahmenkaufvertrag vor.

Unbeschadet dessen kann der Vertriebspartner in Prozeßstandschaft klagen. Das Ergebnis ist richtig.

(ch. z.)

Systemtechnische Dokumentation

OLG Saarbrücken, Urteil vom 30. April 1986 (1 U 21/84)

Nichtamtlicher Leitsatz

Bei Verträgen über die Erstellung von Programmen wird die Erstellung eines Pflichtenhefts geschuldet, wenn die Aufgabenstellung noch nicht detailliert ist, sowie die Erstellung einer Dokumentation. Die Nichtlieferung stellt eine teilweise Nichterfüllung dar.

Paragrafen

BGB: § 631 BGB

Stichworte

Programmerstellungsvertrag — Pflicht des Auftragnehmers, ein Pflichtenheft zu erstellen (9.1 (2)) — Dokumentation (9.3.1 (2))

Tatbestand

Die Beklagte hatte 1981 von der Klägerin erst einen Mikrocomputer gekauft und dann die Erstellung eines Programms für technische Berechnungen zu ca. DM 9000,— in Auftrag gegeben.

Die Klägerin klagte auf Zahlung für die Programmherstellung.

Das LG gab der Klage uneingeschränkt statt, das OLG mit der Maßgabe, „daß die Beklagte nur Zug um Zug gegen Nachlieferung des Pflichtenheftes und der Programmdokumentation zu zahlen braucht“.

Entscheidungsgründe

„... da die Klägerin der Beklagten zu den der Klageforderung zugrundeliegenden Programmierungen bisher unstreitig weder ein Pflichtenheft noch eine Programmdokumentation geliefert hat. Daß es sich bei dem Pflichtenheft und der Programmdokumentation um notwendiges Zubehör zu den der Klageforderung zugrundeliegenden Programmierungen handelt, und daß ohne Pflichtenheft und Programmdokumentation mit den entsprechenden Programmen nicht bzw. nur eingeschränkt gearbeitet werden kann, ergibt sich aus dem ... Gutachten des Sachverständigen ..., der das Fehlen von Pflichtenheft und Programmdokumentation ausdrücklich beanstandet hat. Bei dieser Sachlage war aber die Klägerin zur Mitlieferung eines Pflichtenheftes und einer Programmdokumentation selbst dann verpflichtet, wenn dies zwischen den Parteien nicht eigens vereinbart gewesen sein sollte. Da das Fehlen von Pflichtenheft und Programmdokumentation im Hinblick auf die der Klageforderung zugrundeliegenden Programmierungen keinen Mangel sondern vielmehr einen Fall teilweiser Nichterfüllung darstellt, ist die von der Klägerin demgegenüber erhobene Verjährungseinrede nicht gerechtfertigt. Vielmehr kann die Beklagte Nachlieferung des Pflichtenheftes und der Programmdokumentation verlangen und bis zur Erfüllung dieses Anspruchs die Erfüllung der Klageforderung verweigern. Da das Pflichtenheft und die Programmdokumentation für die ordnungsgemäße Benutzung der der Klageforderung zugrundeliegenden Pro-

grammierungen erforderlich sind, ist es im Hinblick auf § 320 II BGB auch nicht zu beanstanden, daß die Beklagte das diesbezügliche Leistungsverweigerungsrecht der gesamten Klageforderung entgegenhält.“

Anmerkung

Das Urteil ist insoweit sprachlich mißglückt, als daß das Gericht das Pflichtenheft als „Zubehör zu den Programmierungen“ bezeichnet und nicht als Zwischenschritt. Das Gericht übernimmt die Aussage des Sachverständigen, daß die Erstellung eines Pflichtenhefts

erforderlich ist, wenn die Aufgabenstellung noch nicht detailliert ist.

Im Gutachten des Dr. Ing. Götz Herrmann, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Computertechnik und Datenverarbeitung, vom 13. September 1983 heißt es:

„... weder ein Pflichtenheft noch eine Programmdokumentation waren vorhanden ... sind alle Informationen mündlich ausgetauscht worden ...

Die Programmierer haben ihre Unfähigkeit unter Beweis gestellt, indem sie, ohne wenigstens den Versuch einer Analyse der Aufgabenstellung zu machen, sofort mit der Realisierung begannen.“ (ch. z.)

Termine

Die „BVB“ in der Praxis
(Referent RA Dr. Zahrnt)
22./23. Februar 1988
Technische Akademie Wuppertal
(Telefon 0202/7495-0)

Rechtsfragen und Rechtsprechung in DV-Sachen
(Referent RA Dr. Zahrnt)
10. und 11. März 1988 in Heidelberg
FORUM Institut für Management, Heidelberg
(Telefon 06221/49981)

Die Vertragsgestaltung im EDV-Bereich
(Referent RA Dr. Zahrnt)
21. und 22. April 1988 in Frankfurt
FORUM Institut für Management, Heidelberg
(Telefon 06221/49981)